

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 06. Mai 2025

Beschlussvorlage Nr.	05-98/2025
Anlagen	1 Anlage
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	06.05.2025

Beratungsgegenstand:

Entsprechend § 46 GmbH-Gesetzes (GmbH) ist der Jahresabschluss 2023 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 110 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) werden durch den Gemeinderat Klipphausen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinderäte beschließen die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH entsprechend Punkt 1 der Anlage.
2. Die Gemeinderäte beschließen die Verrechnung von Verlust- und Gewinnvorträgen zum 31.12.2023.
3. Die Gemeinderäte beschließen den Jahresverlust (ausgewiesen in der Anlage) in die neue Rechnung vorzutragen. Geschäftsführer und Aufsichtsrat der KEG Klipphausen mbH werden entlastet.

Beschluss Nr.: 05-98/2025

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 23

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2023
 2. die Behandlung des Jahresfehlbetrag 2023
-

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2023	
1.1.	Bilanzsumme	106.862,11 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	• das Anlagevermögen	4.085,82 €
	• das Umlaufvermögen	102.776,29 €
	davon: •Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	60.938,24 €
	•Bank- und Kassenguthaben	41.838,05 €
	•Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	• nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	• das Eigenkapital	85.116,56 €
	• die Rückstellungen	7.000,00 €
	• die Verbindlichkeiten	14.745,55 €
1.2.	Jahresverlust	35.663,04 €
1.2.1	Summe der Erträge	237,10 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	35.900,14 €
2.	Behandlung des Jahresgewinns/Jahresverlust	
2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00 €
	b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00 €
	c) zur Abführung i. d. Haushalt der Gemeinde	0,00 €
	d) auf neue Rechnung vortragen	0,00 €
2.2	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	35.663,04 €
	Entnahme aus der Rücklage	0,00 €
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
	c) auf neue Rechnung vortragen	0,00 €

Veröffentlichung:

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen,

Klipphausen

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts 2023**

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dresden

Hauptteil

I.	Prüfungsauftrag.....	4
II.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	5
III.	Grundsätzliche Feststellungen.....	9
	1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter.....	9
IV.	Prüfungsdurchführung.....	10
	1. Gegenstand der Prüfung.....	10
	2. Art und Umfang der Prüfung.....	10
	3. Unabhängigkeit.....	11
V.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	12
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	12
	2. Jahresabschluss.....	12
	3. Lagebericht.....	13
VI.	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss.....	14
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
	2. Entwicklung in den letzten zwei Jahren.....	14
	3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	16
	4. Änderungen in den Bewertungsmethoden.....	16
	5. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	16
VII.	Schlussbemerkung.....	17

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn-und Verlustrechnung vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk
6. Fragenkatalog zu § 53 HGrG
7. Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Prüfungsauftrag

In der Gemeinderatssitzung der

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH
Klipphausen

(im Folgenden auch kurz „KEG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, § 49 und § 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk (Anlage 5) richtet sich an die Gesellschaft.

Der Prüfungsbericht soll die gesetzlichen Vertreter bzw. den Aufsichtsrat über Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse sachgerecht unterrichten (Informationsfunktion), bei der Überwachung der Geschäftsführung oder des geprüften Unternehmens unterstützen und die pflichtgemäße Durchführung der Prüfung nach § 317 HGB nachweisen und gem. § 321 HGB Bericht erstatten (Dokumentationsfunktion).

Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an den Auftraggeber zur unternehmensinternen Verwendung.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

-
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Im Geschäftsjahr 2023 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 0,00 € ausgewiesen.
- Die Gesellschaft besitzt entsprechend dem Ausweis in der Bilanz ein Anlagevermögen mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2023 von 4.085,82 €.
- Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresergebnis, vor Steuern, in Höhe von – 35.663,04 € ab.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist besonders auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Negative Veränderungen in der zukünftigen Entwicklung werden nicht gesehen. Die Gesellschaft befindet sich nicht mehr in Liquidation.

IV. Prüfungsdurchführung

1. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung sind jedoch auf die Gesellschaft die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen

hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten angefordert, bisher aber nicht erhalten.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Die Geschäftsführung hat uns die berufübliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben (IDW PS 303 n.F.).

3. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 IVa HGB).

V. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigterweise eingeschränkt.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Von der Schutzklausel des § 286 IV HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens.

Unsere Prüfung nach 317 II 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Angaben nach § 289 II HGB sind vollständig und zutreffend. Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass aufgrund der aktuellen Ereignisse, auch in Bezug auf den Ukraine Krieg ökonomische Auswirkungen für die KEG GmbH entstehen werden.

VI. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Entwicklung in den letzten zwei Jahren

Die für die Gesellschaft wesentlichen Kennzahlen werden im Folgenden in ihrer Entwicklung in den letzten zwei Jahren dargestellt.

a) Ertragslage

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	237	348	-111
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.546	2.488	-942
3. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	809	628	180
b) verschiedene betriebliche Kosten	33.546	8.786	24.760
c) Verluste aus dem Abgang von Gegenst. d. AV	0	1.166.133	-1.166.133
	-35.663	-1.177.687	1.142.024
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	1	-1
5. Ergebnis nach Steuern	-35.663	-1.177.687	1.142.024
6. Jahresfehlbetrag	-35.663	-1.177.687	1.142.024

b) Vermögenslage

AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, und Bauten	4.086	4.086	0
Summe Anlagevermögen	<u>4.086</u>	<u>4.086</u>	<u>0</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen u. s. Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände	60.938	122.041	-61.103
II. Kassenbestand, Bank	41.838	1.862	39.976
Summe Umlaufvermögen	<u>102.776</u>	<u>123.903</u>	<u>-21.127</u>
	<u>106.862</u>	<u>127.989</u>	<u>-21.127</u>

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	Veränderung EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.700	25.700	0
II. Kapitalrücklage	59.000	59.000	0
III. Gewinnvortrag	36.080	1.213.768	-1.177.689
IV. Jahresfehlbetrag	35.663	1.177.689	-1.142.026
Summe Eigenkapital	<u>85.117</u>	<u>120.780</u>	<u>-35.663</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen	7.000	7.000	0
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lief. und Leis.	14.746	4	14.741
2. sonstige Verbindlichkeiten	0	205	-205
	<u>14.746</u>	<u>209</u>	<u>14.536</u>
	<u>106.862</u>	<u>127.989</u>	<u>-21.127</u>

3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Hierbei verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3), welcher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen darstellt und eine hierige Erwähnung nur zu einer Wiederholung führen würde.

4. Änderungen in den Bewertungsmethoden

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen liegen nicht vor. Auch der Anhang enthält keine diesbezüglichen Angaben.

5. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

VII. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen, Klipphausen, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Dresden, den 12. November 2024

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl. Kffr. Steffi Krätzschar
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	25.700,00	25.700,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.085,82	4.085,82	II. Kapitalrücklage	59.000,00	59.000,00
Summe Anlagevermögen	4.085,82	4.085,82	III. Gewinnvortrag	36.079,60	1.213.768,44
			IV. Jahresfehlbetrag	35.663,04	1.177.688,84
B. Umlaufvermögen			Summe Eigenkapital	85.116,56	120.779,60
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. sonstige Vermögensgegenstände	60.938,24	122.041,24	1. sonstige Rückstellungen	7.000,00	7.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	41.838,05	1.861,64	C. Verbindlichkeiten		
Summe Umlaufvermögen	102.776,29	123.902,88	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.745,55	4,38
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.745,55 (EUR 4,38)		
			2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	204,72
			- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 204,72)		
Übertrag	106.862,11	127.988,70	Übertrag	14.745,55	209,10
				92.116,56	127.779,60

Bilanz zum 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		106.862,11	127.988,70	Übertrag	14.745,55	92.116,56	127.779,60 209,10
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 204,72)			
						14.745,55	209,10
		<u>106.862,11</u>	<u>127.988,70</u>			<u>106.862,11</u>	<u>127.988,70</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		237,10	348,21
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		1.545,66	2.488,13
3. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	808,70		628,47
b) verschiedene betriebliche Kosten	33.545,62		8.785,87
c) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	<u>0,00</u>		<u>1.166.133,09</u>
		34.354,32	1.175.547,43
4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,16	1,49
5. Ergebnis nach Steuern		<u>35.663,04-</u>	<u>1.177.688,84-</u>
6. Jahresfehlbetrag		<u>35.663,04</u>	<u>1.177.688,84</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
50	Grundstücke,grndst.Rechte und Bauten		4.085,82	4.085,82
sonstige Vermögensgegenstände				
1540	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	26.368,00		52.888,00
1549	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>34.570,24</u>		<u>69.153,24</u>
			60.938,24	122.041,24
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1201	Commerzbank *198800		41.838,05	1.861,64
			<u>106.862,11</u>	<u>127.988,70</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
800	Gezeichnetes Kapital		25.700,00	25.700,00
Kapitalrücklage				
840	Kapitalrücklage	15.000,00		15.000,00
844	Kapitalrückl. durch Zuzahlungen in EK	<u>44.000,00</u>		<u>44.000,00</u>
			59.000,00	59.000,00
Gewinnvortrag				
860	Gewinnvortrag vor Verwendung	1.213.768,44		1.213.768,44
868	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>1.177.688,84-</u>		<u>0,00</u>
			36.079,60	1.213.768,44
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		35.663,04	1.177.688,84
sonstige Rückstellungen				
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		7.000,00	7.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		14.745,55	4,38
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.745,55 (EUR 4,38)				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
sonstige Verbindlichkeiten				
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		0,00	204,72
davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 204,72)				
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 204,72)				
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
			<u><u>106.862,11</u></u>	<u><u>127.988,70</u></u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
übrige sonstige betriebliche Erträge				
8600	Sonst. Erlöse betr. u. regelmäßig		237,10	348,21
Löhne und Gehälter				
4100	Löhne und Gehälter		1.545,66	2.488,13
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
4360	Versicherungen	254,08		64,30
4380	Beiträge	<u>554,62</u>		<u>564,17</u>
			808,70	628,47
verschiedene betriebliche Kosten				
4950	Rechts- und Beratungskosten	8.508,50		0,00
4955	Buchführungskosten	694,76		1.565,32
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	6.238,22		5.234,57
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	1.298,00		1.363,06
4997	Verwaltungskosten	<u>16.806,14</u>		<u>622,92</u>
			33.545,62	8.785,87
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
8800	Erlöse Sachanlageverkäufe Buchverlust	0,00		1.166.132,09
8817	Erlöse Verkäufe immaterielle VermG, BV	<u>0,00</u>		<u>1,00</u>
			0,00	1.166.133,09
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
2208	Solidaritätszuschlag	0,16		0,44
4320	Gewerbsteuer	<u>0,00</u>		<u>1,05</u>
			0,16	1,49
Jahresfehlbetrag			<u>35.663,04</u>	<u>1.177.688,84</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

Anhang zum 31. Dezember 2023**Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen****A. Allgemeine Angaben**

Haupttätigkeit der KEG GmbH ist die Vermietung des Schulgebäudes in Klipphausen.

Die am 15. April 1991 gegründete und in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 4255) eingetragene Gesellschaft hat ihren Sitz in Klipphausen. Am gleichen Ort befindet sich die Geschäftsleitung.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB, laut Gesellschaftsvertrag und unter Anwendung des § 53 HgrG wird der Jahresabschluss wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den ergänzenden Festlegungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Sie werden zusammen bei dem elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und veröffentlicht.

Für die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 Abs. 2 (Gesamtkostenverfahren) HGB angewandt.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (€) aufgestellt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die Einzelposten des Jahresabschlusses grundsätzlich in TEUR ausgewiesen. Durch kaufmännische Rundungen können sich bei der Addition der Einzelwerte Abweichungen zu den andernorts angegebenen Summen und Werten ergeben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Annahmen und Schätzungen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert in bestimmten Umfang Annahmen bzw. Schätzungen, welche insbesondere Auswirkungen auf die Höhe und den Ausweis in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung haben. Annahmen und Schätzungen sind insbesondere bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von immateriellen Vermögensgegenständen, den Sachanlagen und den Vorräten sowie bei dem Ansatz und der Beurteilung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten zu treffen.

Die Annahmen und Schätzungen basieren jeweils auf dem aktuellen Kenntnisstand und den aktuell verfügbaren Daten. Die tatsächlichen Ergebnisse können jedoch von den erwarteten Werten abweichen und zu entsprechenden Anpassungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führen.

Währungsumrechnung

Geschäftsvorfälle die in anderen Währungen als der Berichtswährung abgewickelt werden, erfolgten im Geschäftsjahr nicht.

Umsatzrealisierung

Umsatzerlöse gelten als realisiert, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht wurde, die wesentlichen Chancen und Risiken auf den Erwerber übergegangen sind und die Höhe der Erlöse verlässlich bestimmt werden kann sowie die Erfüllung der damit verbundenen Forderung wahrscheinlich ist.

Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Software. Diese wurden zu Anschaffungskosten bilanziert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer auf den geschätzten Restbuchwert abgeschrieben. Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Software beträgt in der Regel drei Jahre. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschritten haben, wurden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gekürzt um kumulierte planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten umfassen den Kaufpreis sowie alle direkt zuordenbaren Nebenkosten, welche anfallen, um den Vermögensgegenstand am vorbestimmten Standort in einen betriebsbereiten Zustand entsprechend seiner vorgesehenen Verwendung zu bringen, abzüglich von Anschaffungskostenminderungen wie z.B. Skonti.

Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen, welche nach der linearen Methode vorgenommen wurden, basieren auf folgenden voraussichtlichen Nutzungsdauern, welche in Anlehnung an die steuerlich zulässigen Nutzungsdauern ermittelt wurden:

	Nutzungsdauer
Fabrik- und Geschäftsbauten	50 Jahre
Außenanlagen	5- 20 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 bis 16 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von Euro 800,00 wurden in Anlehnung an die steuerliche Vereinfachungsregel gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Vollabgang gezeigt.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten den Wert von Euro 150,00 überschritten und den Wert von Euro 1.000,00 unterschritten, wurde in den Geschäftsjahren von 2008 bis einschließlich 2014 ein Sammelposten gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel abgeschrieben. Die Wirtschaftsgüter werden im fünften auf das Zugangsjahr folgenden Geschäftsjahr als Vollabgang gezeigt.

Bei Verkauf, Stilllegung oder Verschrottung von Sachanlagen wird der sich als Differenz zwischen dem Nettoverkaufserlös und dem Restbuchwert ergebende Gewinn bzw. Verlust unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Umlaufvermögen

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert bilanziert.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des wahrscheinlichen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Erfüllungsbetrag umfasst auch die am Bilanzstichtag zu berücksichtigenden Kostensteigerungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

C. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im Einzelnen aus dem Anlagenspiegel ersichtlich, welcher dem Anhang beigefügt ist.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten beliefen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 41 (Vorjahr: TEUR 2). Ein Kassenbestand besteht nicht.

Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital entspricht unverändert mit TEUR 25,7 dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital. Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt und mit dem Nennwert bilanziert.

Steuerrückstellungen

Aufgrund des Jahresergebnisses und der gezahlten Vorauszahlungen, ergaben sich keine Steuerrückstellungen für das Jahr 2023.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten, sowie der Offenlegung (TEUR 7; Vorjahr: TEUR 7).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft belaufen sich auf 0 TEURO (Vorjahr 0,2 TEURO).

Die Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus langfristig abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Bestehen nicht.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Steuern vom Einkommen und Ertrag**

Die Steuern betreffen ausschließlich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Aufgrund des Ergebnisses ergibt sich kein Steuer.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die Anzahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt: 0

Die Ermittlung erfolgte gemäß § 267 Abs. 5 HGB.

Namen der Mitglieder der Geschäftsführung

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2021 bestellt:

Herr Mirko Knöfel, Klipphausen, Geschäftsführer

Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Im Aufsichtsrat der KEG in 2023 waren:

Thoralf Münch

Uwe Krause

Karsten Hanisch

Carsten Hahn

Karl Sternberger

Günter Vogt

Thomas Noack ist seiner Zeit von allen Ämtern zurückgetreten. Daher war ein Platz im AR unbesetzt.

Vergütungen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Auf die Angabe der Geschäftsführervergütung wird unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie ökonomische Auswirkungen für die KEG GmbH entstehen werden.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Verwendung des zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Gewinnvortrages aufgestellt, sodass der sich zum 31. Dezember 2022 ergebende Jahresfehlbetrag mit dem Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2022 vollständig verrechnet wird.

Klipphausen, 31. März 2024

Mirko Knöfel

Geschäftsführer

Anl.-Gr KST	Inventar-Nr. Bezeichnung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)				Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte	
		Anfangs- Stand	Zugang zu AHK	Abgang zu AHK	Endstand	Anfangs- Stand	Zugang zu AfA	Abgang zu AfA	Endstand	Stand 31.12. Vorj.	Endstand HH-Jahr
		<i>Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW)</i>				<i>Abschreibungen / Wertberichtigungen</i>				<i>Restbuchwerte</i>	
1	1a	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a
005	INV-2021-000165	4.085,82	0,00	0,00	4.085,82	0,00	0,00	0,00	0,00	4.085,82	4.085,82
3000	Flurst 268, Gemark. Tanneberg										
Summe	005 Grundstücke	4.085,82	0,00	0,00	4.085,82	0,00	0,00	0,00	0,00	4.085,82	4.085,82
Gesamtsumme Inventare		4.085,82	0,00	0,00	4.085,82	0,00	0,00	0,00	0,00	4.085,82	4.085,82

Druckparameter: AfA 2018 classic Mandant: 6077 KommEntwG Klipphausen mbH i.L. HH-Jahr: 2023 AfA-Basis: AHK AfA-Sicht: bilanzrechtlich außer: 08 Umb. unterdrücken: zeige alle Umbuchungen Sortierung:
 Anlagegruppe Gruppierung zur: 3. Stelle AfA 2018: Alle
 Auswahl: Inventarnr., Zuschussnr.
 Anlagennachweis/Bestandsverzeichnis: Anlagennachweis, Bestandsverzeichnis, Finanzvermögen
 Umfang: pro Inventargut
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd6075010')

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) stellt ein Unternehmen privater Rechtsform dar und ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gemäß § 99 der SächsGemO sind auf die Gesellschaft die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen, welcher nach § 53 HgrG prüfen zu lassen ist.

Es wird entsprechend den Vorschriften des § 266 HGB eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Gemeinde Klipphausen.

Das Hauptbetätigungsfeld der KEG lag vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2021 in der Verwaltung des Schulzentrums im Ortsteil Sachsdorf. Zum 01.01.2022 wurde das Eigentum am Schulzentrum an die Gemeinde übertragen. Im Eigentum der befindet sich nunmehr nur noch ein Grundstück, das Flurstück 268 in der Gemarkung Tanneberg.

In der Gemeinderatssitzung am 05.10.2021 wurde die Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses zur Auflösung der KEG beschlossen und Herr Mirko Knöfel zum neuen Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschafterbeschluss zur Fortführung der KEG wurde am 21.12.2022 notariell bestätigt und am 07.01.2022 im Handelsregister eingetragen.

Gemäß § 15 des Sächs. Eigenbetriebsgesetzes und § 9 Gesellschaftsvertrag der KEG wurde auch für das Jahr 2023 ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan, aufgestellt.

Die Erträge im Erfolgsplan belaufen sich in der Kostenstelle 1000 „Verwaltung“ auf 237,00 € für Pachteinnahmen und die Aufwendungen betragen 22.755,00 € Insgesamt wurde somit ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.518,00 € eingeplant.

Während des Wirtschaftsjahres 2023 waren keine Angestellten im Unternehmen beschäftigt. Die Geschäfte wurden vom Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung von 128,77 € Die im Abschluss 2023 ausgewiesenen Personalkosten belaufen sich somit auf 1.545,66 €

Die weiteren sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter anderem für Versicherung, Beiträge, Buchführung, Nebenkosten des Geldverkehrs und Abschluss- und Prüfungskosten betragen 2023 in Summe 34.354,32 €

Damit endet die Kostenstelle 1000 „Verwaltung“ mit einem Fehlbetrag in Höhe von 35.663,04 €

Durch die Übertragung des Schulgrundstückes in Sachsdorf mit allem Inventar zum 01.01.2022 wird in der Erfolgsrechnung in der Kostenstelle 2000 „Schulzentrum und Turnhalle“ mit 0,00 € bei Erträgen und Aufwand ausgewiesen.

Vermögenslage

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft besitzt entsprechend den Ausweisungen in der Bilanz ein Anlagevermögen mit einem Restbuchwert zum 31.12.2023 von 4.085,82 €. Die Vermögensgegenstände betreffen nur noch das Flurstück 268 in der Gemarkung Tanneberg. Im Jahr 2023 wurden keine Abschreibungen gebucht.

Auf der Aktivseite der Bilanz stehen zum weiteren Steuerforderungen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber der Gemeinde in Höhe von 60.938,24 €

Steuerbescheide des Finanzamtes Meißen liegen uns für das Jahr 2022 weder für die Körperschaftsteuer noch für die Gewerbesteuer vor. Das Verfahren beim Finanzamt läuft derzeit noch. Da das Schulgrundstück ohne Gegenwert an die Gemeinde übertragen wurde, beabsichtigt das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung anzusetzen, auf welche Kapitalertragssteuer anzumelden wäre. Die Höhe könnte ca. 184.000,00 € betragen.

Die Gesellschaft verfügt zum Jahresende 2023 über einen Kassenbestand von 41.838,05 €

Finanzlage

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft ist zum Jahresende 2023 schuldenfrei.

Ertragslage

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Verlust in Höhe von 35.663,04 € ab. Im Vorjahr betrug der Jahresverlust von 1.177.688,84 €

Im Ergebnis kann in der Bilanz 2023 ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von 85.116,56 € (Vorjahr 120.779,60 €) ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist zum 31.12.2023 nicht bilanziell überschuldet.

voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Geschäfte der KEG wurden im Rahmen der Anpassung des Gesellschaftervertrages neu ausgerichtet. Der Gesellschaftervertrag wurde am 28.12.2023 in der Gesellschafterversammlung beschlossen.

Seitdem besteht der Zweck der Gesellschaft in der Erzeugung und Versorgung mit Energie und der Übernahme von Tätigkeiten zur Realisierung der Klima-/Umweltschutz- und Energiewendevorgaben.

Die Aufwendungen für den laufenden Betrieb orientieren sich an den Vorjahren, da die Geschäftsaktivitäten bzw. Kosten minimal gehalten werden sollen. Die Aufwände steigen planmäßig erst, wenn das erste Projekt umgesetzt ist. Dies ist indikativ in den Folgejahren enthalten, muss dann aber auf die konkrete Umsetzung angepasst werden.

Ferner soll im Rahmen der Projektvorbereitung geprüft werden, in welcher Form Bürgerbeteiligungsmodelle rechtssicher und anforderungsgerecht abgebildet werden können. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob für jedes Projekt entsprechende Tochtergesellschaften gegründet werden. Das erforderliche Budget für Rechts- und Beratungskosten ist in den Aufwendungen in 2024 eingestellt.

Nach Betrachtung der im Plan 2024 eingestellten Erträge und Aufwendungen wird im Wirtschaftsjahr 2024 im Erfolgsplan mit einem Fehlbetrag gerechnet. Mit einem Kassenbestand der KEG zum 01.01.2024 in Höhe von 41.838,05 € ist die Liquidität mittelfristig nicht mehr als gesichert anzusehen. Zur Überbrückung der fehlenden Liquidität der KEG sowie der geplanten Investitionen ist eine Zuführung der Gemeinde Klipphausen in die Kapitalrücklage in Höhe von 150.000,00 € beabsichtigt.

Solange keine Projekte umgesetzt und Erlöse erzielt werden, rechnet die KEG mit Mittelabflüssen, was sich in einem negativen Cashflow von 20T EUR bis 37T EUR p.a. in den Jahren 2024 bis 2026 zeigt. Erst mit Realisierung der ersten Anlage ist mit einem positiven Cashflow im Jahr 2027 zu rechnen.

Klipphausen, xx.xx.2024

Mirko Knöfel
Geschäftsführer

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung wurde aufgestellt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es wurde 1 Sitzung abgehalten, über diese wurde eine Niederschrift erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. §125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Herr Knöfel, Geschäftsführer, ist in folgenden Gremien tätig:
Verwaltungsrat Abwasserzweckverband Wilde Sau
Aufsichtsrat Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH
Aufsichtsrat AZV „GKA Meißen“*

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung wird unter den Erleichterungsbestimmungen des HGB nicht benannt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft hat außer den erlaubnispflichtigen Regelungen keinen gesonderten Organisationsplan erlassen, dies entspricht aber auch der Größe des Unternehmens.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Solche Vorkehrungen wurden bisher nicht getroffen, die Gesellschaft hat auch in 2023 ein geringes Geschäftsfeld, ohne wesentliche Vergabeprojekte.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Gesellschaft hat entsprechende Vorkehrungen zur Organisation getroffen, bei unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür gelten den Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Controlling war im Geschäftsjahr 2023 vollumfänglich sichergestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Controllingmaßnahmen sind der Größe des Unternehmens angepasst.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

i)

Die Gesellschaft hat eine Planung für das aktuelle Jahr erstellt, diese lag uns vor. Planabweichungen konnten für 2023 nicht festgestellt werden. Die Finanzsituation wird in einem Finanzplan aufgestellt und kontrolliert.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Gesellschaft hat kein Frühwarnsystem integriert, dies ist auch aufgrund der derzeitigen Größe nicht zwingend erforderlich.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Gesellschaft tätigt keine dieser Produkte oder Anlageinstrumente.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Die Gesellschaft hat auch in 2023 keine interne Revision installiert.
Eine Prüfung der Gesellschaft durch die öffentliche Rechnungsstelle ist bisher nicht erfolgt.*

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich für das Geschäftsjahr keine Anhaltspunkte für derartige Verletzungen ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Rechtsgeschäfte die zustimmungsbedürftig sind, wurden nur mit Zustimmung ausgeführt.

Eine Kreditgewährung an die Geschäftsleitung erfolgte nicht.

Wir haben keine Abweichungen von der zulässigen Arbeitsweise festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Investitionen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht getätigt.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Wir haben keine Verstöße festgestellt, für wesentliche Verträge und Aufträge werden Angebote eingeholt, es gab in 2023 einen Verlust, aufgrund des Verkaufs des Anlagevermögens, dafür besteht ein Beschluss, daraus resultiert der Wegfall des Umsatz.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig, sowie bei Anlass außerterminlich Bericht erstattet.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind jeweils themenbezogen und geben einen eindeutigen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung erfolgte jeweils zeitnah und angemessen.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Die Berichterstattung erfolgte nach Einsicht in die Protokolle ordnungsgemäß und ausreichend.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D & O Versicherung wurde bisher nicht abgeschlossen.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte bestehen, nach unseren Überprüfungen nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Zweck der Gesellschaft ist in 2023, nicht mehr die Verwaltung des Schulgebäudes welches an die Gemeinde Klipphausen vermietet wurde, das betreffende AV wurde veräußert.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlusstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft finanziert sich aus den laufenden Verträgen und Einnahmen. Fördermittel hat die Gesellschaft nicht erhalten, im Rahmen der Baumaßnahmen wurden Fördermittel eingesetzt allerdings nicht auf eigenen Namen und für eigene Rechnung, mithin hat die Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Förderinstituten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft hat keine Finanzierungsprobleme, das Jahresergebnis 2023 wurde nicht durch einen außerordentlichen Vorgang belastet, allerdings fehlen durch den Verkauf des AV der Gesellschaft Erträge.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat in 2023 keine Einkünfte.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis beinhaltet die regelmäßige Geschäftstätigkeit, außergewöhnliche oder außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht zu verzeichnen.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft unterliegt keiner Konzernstruktur.

Geschäfte mit Gesellschaftern bestehen nach den erteilten Informationen nicht.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Geschäftsjahr 2023 gab es kein verlustbringendes Geschäft.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Geschäftsjahr 2023 gab es einen Fehlbetrag mangels Erlöse.

Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Unsere Feststellungen fassen wir wie folgt zusammen:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 HgrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Dresden, 12. November 2024

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl. Kffr. Steffi Krätzschar
Wirtschaftsprüferin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 12. November 2024

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl. Kffr. Steffi Krätzschar
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.